



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Generalsekretariat  
3003 Bern

Per Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 2. Februar 2018

## **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Vernehmlassung**

Sehr geehrte Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung «Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

### **Störfallverordnung STFV (SR 814.012)**

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 11a der Störfallverordnung grundsätzlich.

Die Revision des Raumplanungsgesetzes, in Kraft seit dem 1. Mai 2014, will die Zersiedlung begrenzen und die Siedlungsentwicklung nach innen lenken. In erster Linie soll damit die Nutzung an zentralen, urbanen Lagen intensiviert werden. Dies führt zu einer Verdichtung in Gebieten, in denen bereits der STFV unterstellte Verkehrswege und Anlagen vorhanden sind. In der Folge entstehen Interessenkonflikte, die eine sorgfältige Koordination unter den Stakeholdern erfordern, sollen wirksame und für alle annehmbare Lösungen gefunden werden. Mit der Ergänzung von Absatz 1 wird eine möglichst frühzeitige Koordination in den Raumplanungsprozessen gefördert, indem die Kantone die Störfallvorsorge nicht nur in der Richt- und Nutzungsplanung, sondern auch bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigen müssen.

Mit dem neuen Absatz 4 wird ein bestehendes Informationsdefizit behoben: Die kantonale Vollzugsbehörde berät nun Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen, die das Störfallrisiko in einem bestimmten Bereich erheblich erhöhen können. Begrüssenswert ist der Ansatz, wonach kantonale Vollzugsbehörden der STFV proaktiv an jene Städte und Gemeinden herantreten, die über Bauzonen verfügen, die bei einer allfälligen Überbauung ein Störfallrisiko mit sich brächten.



Dabei bleibt es aber auch den Kantonen überlassen, in welcher Weise sie den Bauherrn beraten. Sie werden auch bestimmen müssen, bei welchen Projekten und zu welchem Zeitpunkt der Bauherr eine Beratung bei der kantonalen Vollzugsbehörde der Störfallvorsorge einholen muss. Hierfür muss ein geeignetes Verfahren festgelegt werden. Eine Möglichkeit sieht der Bund darin, dass in den Baugesuchsunterlagen ein Abschnitt «Koordination mit der Störfallvorsorge» mit entsprechenden Kriterien eingefügt wird. Diese Kriterien sollen in der Planungshilfe des Bundes aufgenommen werden, welche derzeit in Überarbeitung ist.

Die Erläuterungen gehen im Kapitel 6 auf die Auswirkungen der Verordnungsänderung auf Bund, Kantone, Bauherren etc. ein. Zu den Auswirkungen auf die kommunale Ebene fehlen Angaben. Der Schweizerische Städteverband hält fest, dass dies in keiner Weise Art. 50 Abs. 2 BV entspricht. Dieser verpflichtet den Bund, bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden zu beachten. Konkret ist damit eine sorgfältige Prüfung der Auswirkungen auf die Gemeinden verlangt. Diese wurde in den Erläuterungen vom 17. Oktober 2017 unterlassen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass der Schweizerische Städteverband 2013 eingeladen wurde, in der zuständigen Arbeitsgruppe des BAFU mitzuwirken. Seit 2014 engagiert sich der Städteverband mit je einer VertreterIn der Städte Zürich und Genf in dieser Arbeitsgruppe. Zu unserem Befremden werden in den Erläuterungen (Seite 3, Fussnote 1) bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe jedoch nur die Vertretungen des Bundes, der Kantone und der Industrie aufgeführt.

Wir beantragen deshalb:

- ▶ dass der Bund in Respektierung von Art. 50 Abs. 2 BV in Zukunft bei allen Vernehmlassungen in den erläuternden Dokumenten die Auswirkungen auf die kommunale Ebene in angemessener Form analysiert und dokumentiert.
- ▶ dass die Mitwirkung der Kommunalverbände in vorbereitenden Arbeitsgruppen und Gremien gleichwertig mit anderen mitwirkenden Stakeholdern Erwähnung findet.

### **CO<sub>2</sub>-Verordnung (SR 641.711)**

Die vorgeschlagenen Anpassungen betreffen technische und prozedurale Anpassungen im Bereich inländischer Kompensationsprojekte im Zusammenhang mit der Kompensationspflicht für einen Teil der Emissionen beim Import von energetischer Nutzung von Treibstoffen.

Der Städteverband verzichtet hierzu auf eine Stellungnahme mangels Betroffenheit.

### **Abfallverordnung VVEA (SR 814.600)**

Der Städteverband lehnt die vorgeschlagenen Änderungen im Hinblick auf den Grundwasser- und Bodenschutz sowie im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip ab.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband